Einnahmen

Ausgaben

Verlust

Überschuss /

€

€

0,00€

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

€

Einnahmen

nicht dazu)

(z.B. Eintrittsgelder, Startgelder;

aus der Werbung gehören

Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und

Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen		€
Ausgaben:		
Waren	€	
Löhne und Gehälter	€	
Heizung und Beleuchtung	€	
Betriebssteuern	€	
Reinigung	€	
Telefon / Porto	€	
Büromaterial	€	
Miete und Pacht	€	
Schuldzinsen	€	
Reparaturen	€	
Absetzung für Abnutzung	€	
Geringwertige Anlagegüter	€	
sonstige Kosten	€	€
Überschuss / Verlust	ı	0,00€

2. Sportliche Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind

(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen

(z.B. Eintrittsgelder, Startgelder;
Werbung stellt einen eigenständigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar)

Ausgaben

(für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)

Überschuss / Verlust	0,00€

3. Sämtliche geselligen Veranstaltungen

(z.B. Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste, Hocketsen, Straßenfeste, Weihnachtsfeiern usw.)

Einnahmen

(z.B. Eintrittsgelder,

Verkauf von Speisen und Getränken)

Ausgaben

(z.B. Saalmiete, Künstler,

Überschuss / Verlust

Musik, Einkauf von Speisen und

Getränken, Umsatzsteuer u.ä.)

0,00€

€

€

€

€

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäfte, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen

Ausgaben

Überschuss / Verlust 0,00 €

Bei Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann der Überschuss alternativ auch wie folgt pauschal ermittelt werden:

Einnahmen

(ohne Umsatzsteuer) €

davon 15 v.H. = Überschuss 0,00 €

Gesamtüberschuss / Verlust sämtlicher Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 1 bis D 4

0,00€

5. Einnahmen

€

€

(einschließlich Umsatzsteuer) aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

0,00€

- bis 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) besteht keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht
- mehr als 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €)
 = die Überschüsse aus wirtschaftlichen
 Geschäftsbetrieben unterliegen dem Grunde nach der Körperschaftsteuer und der
 Gewerbesteuer; Steuer fällt allerdings erst dann an, wenn die Überschüsse die Freibeträge von Körperschaftsteuer 5000 €, Gewerbesteuer
 5000 € (bis einschl. 2008 Körperschaftsteuer
 3835 €, Gewerbesteuer 3900 €) übersteigen.